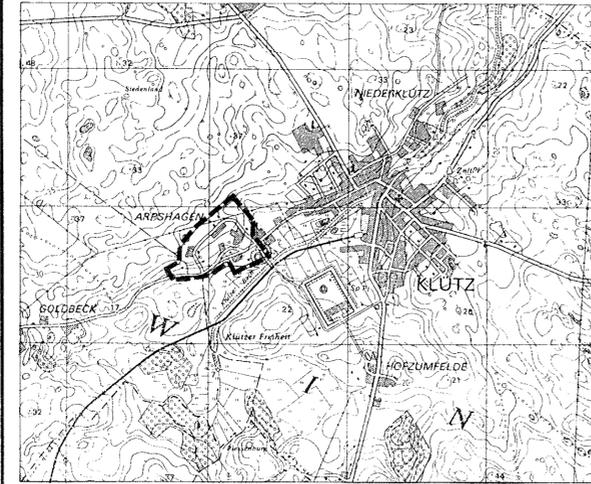


ZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
-  Grünfläche
-  Begrenzung der Ortslage außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung (Bebauungsplan - Bereich)



TEXT
TEIL B

SATZUNG
der Stadt Klütz
über die Festlegung und Abrundung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
Arpshagen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a WoBauErlG wird nach nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung durch den Landrat des Kreises Grevesmühlen folgende Satzung für den Ortsteil Arpshagen erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Arpshagen gem. § 34 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhaltliche Festsetzungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

(2) Auf den zur Abrundung einbezogenen Außenbereichsflächen im westlichen und nordwestlichen Teil der Ortslage sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

(3) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortslage gelten folgende zusätzliche Festsetzungen für Wohngebäude:

- Es sind eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
- Die Sockelhöhe darf maximal 0,60 m und die Traufhöhe max. 3,50 m über der mittleren Geländehöhe liegen.
- Es sind Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 40° und 50° zulässig.

(4) Auf den zur Abrundung einbezogenen Außenbereichsflächen ist an der rückwärtigen Grundstücksgrenze bzw. anderen mit der Grenze des Geltungsbereiches dieser Satzung zusammenfallenden Grenzen ein 3 m breiter Gehölzstreifen aus standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Grevesmühlen in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Austausch vom 10.5.94 erfolgt.
Klütz, den 10.5.94
Palm, Bürgermeisterin
2. Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist mit Bekanntmachung / Schreiben vom 21.12.93 unter Fristsetzung bis zum 13.1.94 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Klütz, den 10.5.94
Palm, Bürgermeisterin
3. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 15.10.93 unter Fristsetzung bis zum 26.11.93 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Klütz, den 10.5.94
Palm, Bürgermeisterin
4. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.9.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Klütz, den 27.9.94
Palm, Bürgermeisterin
Boelter
5. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung eines Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Arpshagen - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text - wurde am 20.2.95 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
Klütz, den 21.2.95
Palm, Bürgermeisterin
Boelter
6. Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Grevesmühlen mit Schreiben vom 29.9.95, Az.: P.E. 11.09.95 mit Auflagen - erteilt.
Klütz, den 29.9.95
Palm, Bürgermeisterin
Boelter
7. Die Auflagen wurden durch den satzungserlassenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.9.95 erfüllt.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Schreiben vom 29.9.95 des Landrats des Kreises Grevesmühlen bestätigt.
Klütz, den 29.9.95
Palm, Bürgermeisterin
Boelter
8. Die Satzung der Stadt Klütz über die Festlegung und Abrundung eines Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Arpshagen wird hiermit ausgesetzt.
Klütz, den 29.9.95
Palm, Bürgermeisterin
Boelter
9. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 28.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
Die Satzung ist somit am 29.12.1995 rechtsverbindlich geworden.
Klütz, den 29.12.95
Palm, Bürgermeisterin
Boelter

Der katastermäßige Bestand am 22.05.95 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4.850 vorliegt. Regreifansprüche können nicht abgelehnt werden.

Grevesmühlen, den 22.05.95
[Signature]
im Auftrag

SATZUNG
der Stadt Klütz
über die Festlegung und Abrundung
eines Teils des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils Arpshagen